



**KULTUSMINISTER
KONFERENZ**

**Ordnung des deutschen Prüfungsteils
des Baccalauréat français international section allemande
zur Erlangung der Deutschen Allgemeinen Hochschulreife
(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 27.09.2023)**

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen.....	5
§ 1 Art der Prüfung	5
§ 2 Gliederung der Prüfung	5
II. Prüfungsausschüsse und allgemeine Regularien	6
§ 3 Prüfungskommission	6
§ 4 Fachprüfungsausschüsse.....	7
§ 5 Pflicht zur Verschwiegenheit	7
III. Vorbereitung des deutschsprachigen Teils des <i>Baccalauréat français international section allemande</i>	8
§ 6 Unterrichtung über die Prüfungsordnung.....	8
§ 7 Anmeldung der Prüfung.....	8
§ 8 Meldung zur Prüfung	8
IV. Durchführung des deutschsprachigen Prüfungsteils des <i>Baccalauréat français international section allemande</i>	9
§ 9 Anforderungen in den schriftlichen und mündlichen Prüfungen	9
A. Schriftliche Prüfung	10
§ 10 Aufgaben für die schriftliche Prüfung.....	10
§ 11 Aufgaben für die schriftliche Prüfung im Fach Deutsch (Approfondissement culturel et linguistique)	10
§ 12 Aufgaben für die schriftliche Prüfung im Fach Geschichte-Erdkunde (Histoire-géographie)	11
§ 13 Vorlage und Auswahl der Aufgabenvorschläge für die schriftliche Prüfung.....	12
§ 14 Termin der schriftlichen Prüfung.....	13
§ 15 Verfahren bei der schriftlichen Prüfung	13
§ 16 Korrektur, Beurteilung und Bewertung der schriftlichen Arbeiten	14
§ 17 Übergabe der Prüfungsarbeiten	15
B. Mündliche Prüfung	15
§ 18 Fächer der mündlichen Prüfung	15
§ 19 Termin der mündlichen Prüfung	15
§ 20 Vorkonferenz der mündlichen Prüfung	16
§ 21 Verfahren bei der mündlichen Prüfung.....	16
§ 22 Aufgaben der mündlichen Prüfung	17
§ 23 Mündliche Prüfung im Fach Weltkenntnis (Connaissance du monde)	18

§ 24 Teilnehmerinnen und Teilnehmer und Gäste bei mündlichen Prüfungen	19
V. Verfahren bei Täuschung und Nichtteilnahme	19
§ 25 Täuschungen und andere Unregelmäßigkeiten.....	19
§ 26 Nichtteilnahme.....	20
VI. Abschluss der Prüfungen des deutschsprachigen Prüfungsteils des Baccalauréat français international section allemande.....	21
§ 27 Abschließende Konferenz des deutschen Prüfungsteils des Baccalauréat français international section allemande.....	21
§ 28 Schlussberatung und Feststellung des Gesamtergebnisses	22
§ 29 Wiederholung der Prüfung.....	22
§ 30 Bescheinigung über die Erlangung der Allgemeinen Deutschen Hochschulreife	23
VII. Schlussbestimmung	23
§ 31 Inkrafttreten	23

Anlagen

1. § 7 (1) Formular Prüfungsanmeldung
2. § 15 (8) Formular Niederschrift schriftliche Prüfung
3. § 21 (4) Formular Niederschrift Vorbereitungszeit mündliche Prüfung
4. § 21 (7) Formular Niederschrift mündliche Prüfung
5. Muster-Bescheinigung über die Erlangung der Deutschen Allgemeinen Hochschulreife

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Art der Prüfung

- (1) An einer deutschsprachigen internationalen Abteilung (*section internationale de langue allemande*) eines französischen internationalen Gymnasiums (*Lycée international*) oder einer französischen Auslandsschule mit einer deutschsprachigen internationalen Abteilung können Schülerinnen und Schüler nach Bestehen des französischen und deutschsprachigen Prüfungsteils des *Baccalauréat français international section allemande* (BFI) die Deutsche Allgemeine Hochschulreife erlangen.
- (2) Die „Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bevollmächtigten der Bundesrepublik Deutschland für kulturelle Angelegenheiten im Rahmen des Vertrages über die deutsch-französische Zusammenarbeit und dem Minister für Bildung und Jugend der Französischen Republik betreffend die *Sections internationales* und die *Classes de cycle terminal*, die zum *Baccalauréat français international section allemande* in Frankreich und in den französischen Bildungseinrichtungen im Ausland führt“ vom 22.01.2023 regelt die Einzelheiten der Arbeitsweise der deutschsprachigen internationalen Abteilungen in den französischen Schulen und ihres Besuchs sowie die Voraussetzungen für die Zuerkennung deutscher und französischer Abschlüsse nach erfolgtem Besuch dieser Züge.
- (3) Die Bestimmung dieser Prüfungsordnung beziehen sich ausschließlich auf den *parcours bilingue* des *Baccalauréat français international section allemande*.

§ 2 Gliederung der Prüfung

- (1) Die deutschsprachigen Prüfungen erstrecken sich grundsätzlich auf den in deutscher Sprache nach den Vorgaben der Kultusministerkonferenz erteilten Unterricht in den Fächern Deutsch - sprachlich-kultureller Vertiefungskurs in deutscher Sprache (*Approfondissement culturel et linguistique*) -, sowie Geschichte-Erdkunde (*Histoire-géographie*), ergänzt durch zusätzlichen Unterricht in den letzten beiden Schuljahren (*Première* und *Terminale*) in den Bereichen Gemeinschaftskunde, Politikwissenschaft und Wirtschaftswissenschaft. sowie Weltkenntnis (*Connaissance du monde*) nach französischen Vorgaben.
- (2) Die Prüfung bezieht sich auf den Unterricht der beiden letzten Schuljahre (*Première* und *Terminale*).
- (3) Die Fächer der schriftlichen und der mündlichen Prüfung sind:
 - das Fach Deutsch (*Approfondissement culturel et linguistique*),
 - das Fach Geschichte-Erdkunde (*Histoire-géographie*) ergänzt durch Gemeinschaftskunde, Politikwissenschaft und Wirtschaftswissenschaft.

Im Rahmen des französischen *Baccalauréat* werden diesen Fächern von der französischen Bildungsverwaltung Koeffizienten zugeteilt.

- (4) Im Fach Weltkenntnis (*Connaissance du monde*) findet eine mündliche Prüfung statt. Im Rahmen des französischen *Baccalauréat* wird diesem Fach von der französischen Bildungsverwaltung ein Koeffizient zugeteilt.

II. Prüfungsausschüsse und allgemeine Regularien

§ 3 Prüfungskommission

- (1) Der Prüfungskommission in einer Abiturprüfung gehören jeweils an
- die oder der Beauftragte der Kultusministerkonferenz für das *Baccalauréat français international section allemande* (*Inspectrice allemande plénipotentiaire / Inspecteur allemand plénipotentiaire*) oder deren bzw. dessen von der Kultusministerkonferenz benannte Vertreterinnen oder Vertreter als Prüfungsleitung,
 - die nationale Koordinatorin oder der nationale Koordinator für die Sections internationales und die Classes de cycle terminal, die zum *Baccalauréat français international section allemande* in Frankreich und in den französischen Auslandsschulen führen, oder die Leiterinnen und Leiter der weiteren deutschsprachigen Abteilungen der *Lycées internationaux* in Frankreich bzw. französischen Bildungseinrichtungen im Ausland.

Die oder der Beauftragte der Kultusministerkonferenz für die *Baccalauréat français international section allemande* ist die direkte Ansprechpartnerin oder der direkte Ansprechpartner der französischen Bildungsverwaltung. Der oder die Beauftragte bzw. deren oder dessen Vertreterinnen und Vertreter übernehmen die Prüfungsleitung.

Ist ein Kommissionsmitglied verhindert, so regelt die oder der Beauftragte im Benehmen mit den Leiterinnen oder der Leitern der Abteilung die Vertretung.

Mitglied in der Prüfungskommission kann nur sein, wer in keinem verwandtschaftlichen Verhältnis zu einem der Prüflinge steht und mit keinem der Prüflinge in häuslicher Gemeinschaft lebt.

- (2) Die Präsidentin oder der Präsident der Kultusministerkonferenz benennt im Benehmen mit dem Auswärtigen Amt die Beauftragten oder den Beauftragten der Kultusministerkonferenz für i. d. R. eine Dauer von vier Jahren mit der Option auf Verlängerung sowie die weiteren Prüfungsleiterinnen oder Prüfungsleiter jährlich. Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter bzw. Prüfungsleiterin oder Prüfungsleiter sind in der Regel Mitglieder des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland. Sie oder er muss das Lehramt für das Gymnasium innehaben.
- (3) Die Prüfungsleiterin oder der Prüfungsleiter ist dafür verantwortlich, dass die Abiturprüfung ordnungsgemäß durchgeführt wird. Zu ihren oder seinen Aufgaben gehört es, unter Einbeziehung der unterschiedlichen abteilungsspezifischen Gegebenheiten die Vergleichbarkeit und die Angemessenheit der Maßstäbe für die Bewertung der Leistungen zu gewährleisten.

- (4) Die Prüfungsleiterin oder der Prüfungsleiter wird bei Abwesenheit vom Standort durch die Leiterin oder den Leiter der deutschsprachigen internationalen Abteilungen in der Prüfungskommission vertreten.

§ 4 Fachprüfungsausschüsse

- (1) Vorsitzende oder Vorsitzender der Fachprüfungsausschüsse ist die Prüfungsleiterin oder der Prüfungsleiter. Wenn zeitgleich mehrere Prüfungen stattfinden, kann sie oder er den Vorsitz an eine aus dem deutschen Schuldienst beurlaubte, vermittelte Lehrkraft (Auslandsdienstlehrkraft) delegieren.
- (2) Einem Fachprüfungsausschuss gehören an:
- die oder der Vorsitzende,
 - die Fachprüferin oder der Fachprüfer,
 - die Schriftführerin oder der Schriftführer.
- (3) Fachprüferin oder Fachprüfer und Schriftführerin oder Schriftführer haben das Lehramt für das Gymnasium des entsprechenden Prüfungsfachs oder die Unterrichts- und Prüfungsgenehmigung durch die Bevollmächtigte oder den Bevollmächtigten der Kultusministerkonferenz.
- (4) Mitglied im Fachprüfungsausschuss kann nur sein, wer in keinem verwandtschaftlichen Verhältnis zu einem der Prüflinge steht und mit keinem der Prüflinge in häuslicher Gemeinschaft lebt.
- (5) Die Prüfungsleiterin oder der Prüfungsleiter benennt auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters der deutschsprachigen internationalen Abteilung die Fachprüferin oder den Fachprüfer und die Schriftführerin oder den Schriftführer. Fachprüferin oder Fachprüfer ist in der Regel jeweils die Fachlehrerin oder der Fachlehrer, die oder der den Prüfling in der letzten Jahrgangsstufe unterrichtet hat. Fachprüferin oder Fachprüfer und Schriftführerin oder Schriftführer können auch Fachlehrerinnen und Fachlehrer einer anderen deutschsprachigen internationalen Abteilung in Frankreich oder einer französischen Bildungseinrichtung im Ausland sein.

§ 5 Pflicht zur Verschwiegenheit

Die Mitglieder der Prüfungskommission und der Fachprüfungsausschüsse, die an der Aufgabenerstellung und an der Durchführung beteiligten Lehrerinnen und Lehrer sowie die anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer und Gäste an mündlichen Prüfungen sind zur Verschwiegenheit über alle Prüfungsvorgänge verpflichtet.

III. Vorbereitung des deutschsprachigen Teils des *Baccalauréat français international section allemande*

§ 6 Unterrichtung über die Prüfungsordnung

Spätestens zu Beginn der drittletzten Jahrgangsstufe werden die Schülerinnen und Schüler und ihre Erziehungsberechtigten durch die Leiterin oder den Leiter der deutschsprachigen internationalen Abteilung über die Prüfungsordnung informiert.

Spätestens zu Beginn der letzten Jahrgangsstufe werden die Schülerinnen und Schüler nochmals über die Bestimmungen der Prüfungsordnung unterrichtet.

§ 7 Anmeldung der Prüfung

- (1) Die koordinierende Leiterin oder der koordinierende Leiter der deutschsprachigen internationalen Abteilungen meldet die Prüfung zu Beginn des letzten Schuljahres unter Nennung der voraussichtlichen Termine der Prüfungen bei der Kultusministerkonferenz sowie der oder dem Beauftragten der Kultusministerkonferenz an (Anlage 1).
- (2) Nach Eingang der Anmeldung werden den deutschsprachigen internationalen Abteilungen die vom Präsidenten oder der Präsidentin der Kultusministerkonferenz bestellten Prüfungsleiterinnen und Prüfungsleiter des deutschen Prüfungsteils durch das Sekretariat der Kultusministerkonferenz namhaft gemacht.

§ 8 Meldung zur Prüfung

- (1) Die Schülerinnen und Schüler melden sich zu dem von den Leiterinnen und Leitern der deutschsprachigen internationalen Abteilung festgelegten Termin zur Prüfung.
- (2) Die Unterlagen aus § 8 (1) sind zusammen mit vorliegenden Genehmigungsschreiben zur Gewährung des Nachteilsausgleichs für einzelne Schülerinnen und Schüler gemäß § 9 (6) nach Überprüfung durch die Leiterin oder den Leiter der deutschsprachigen internationalen Abteilung rechtzeitig an die Prüfungsleiterin oder den Prüfungsleiter zu übermitteln.

IV. Durchführung des deutschsprachigen Prüfungsteils des *Baccalauréat français international section allemande*

§ 9 Anforderungen in den schriftlichen und mündlichen Prüfungen

- (1) Die Aufgaben sollen den Prüflingen Gelegenheit geben, Wissen, Methodenkenntnisse, selbstständiges Denken und Urteilsfähigkeit zu zeigen.

Es darf keine größere Ähnlichkeit zu einer bereits gelösten oder bearbeiteten Aufgabe bestehen bzw. die Aufgaben dürfen nicht im Unterricht vorbereitet sein, damit ihre Bearbeitung eine selbstständige Leistung ermöglicht.

- (2) Die Aufgaben müssen zum Unterricht der letzten beiden Jahrgangsstufen (*Première* und *Terminale*) Bezug haben und Sachgebiete beider Jahrgangsstufen sowie Grundwissen aus früheren Jahrgangsstufen angemessen berücksichtigen.
- (3) Die Aufgabenstellung muss so beschaffen sein, dass die Prüflinge Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in allen drei Anforderungsbereichen nachweisen können:
- Anforderungsbereich I umfasst das Wiedergeben von Sachverhalten und Kenntnissen im gelernten Zusammenhang, die Verständnissicherung sowie das Anwenden und Beschreiben geübter Arbeitstechniken und Verfahren.
 - Anforderungsbereich II umfasst das selbstständige Auswählen, Anordnen, Verarbeiten, Strukturieren, Erklären und Darstellen bekannter Sachverhalte unter vorgegebenen Gesichtspunkten in einem durch Übung bekannten Zusammenhang und das selbstständige Übertragen und Anwenden des Gelernten auf vergleichbare neue Zusammenhänge und Sachverhalte.
 - Anforderungsbereich III umfasst das Verarbeiten komplexer Sachverhalte mit dem Ziel, zu selbstständigen Lösungen, Gestaltungen oder Deutungen, Folgerungen, Verallgemeinerungen, Begründungen und Wertungen zu gelangen. Dabei wählen die Schülerinnen und Schüler selbstständig geeignete Arbeitstechniken und Verfahren zur Bewältigung der Aufgabe, wenden sie auf eine neue Problemstellung an und reflektieren das eigene Vorgehen.

Hinsichtlich der fachbezogenen Darstellung der Anforderungsbereiche wird auf die „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung“ (EPA) bzw. die Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife verwiesen.

- (4) Teilaufgaben müssen nicht jeweils nur einem Anforderungsbereich zugeordnet werden. Die geforderte Leistung sollte jedoch überwiegend einem Anforderungsbereich zugeordnet werden.

Die Stufung der Anforderungsbereiche dient der Orientierung auf eine in den Ansprüchen ausgewogene Aufgabenstellung und ermöglicht so, unterschiedliche Leistungsanforderungen in den einzelnen Teilen einer Aufgabe nach dem Grad des selbstständigen Umgangs mit Gelerntem einzuordnen.

- (5) Der Schwerpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistung liegt im Anforderungsbereich II. Darüber hinaus sind die Anforderungsbereiche I und III zu berücksichtigen.

- (6) Prüflingen kann auf Antrag im Einzelfall ein Nachteilsausgleich gewährt werden. Ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung ist nicht vorgesehen.

A. Schriftliche Prüfung

§ 10 Aufgaben für die schriftliche Prüfung

- (1) Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung werden von den deutschsprachigen internationalen Abteilungen gemeinsam erstellt. Die Vorgaben macht die oder der Beauftragte der Kultusministerkonferenz im Benehmen mit den französischen Bildungsbehörden.
- (2) Für die Aufgabenstellung in der schriftlichen Prüfung gelten die „Richtlinien für die , Ordnung zur Erlangung der Allgemeinen Hochschulreife an Deutschen Schulen im Ausland - Deutschen Internationalen Abitur‘ (Beschluss der KMK vom 11.06.2015 in der jeweils geltenden Fassung; Rili DIA PO), die „Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife“ (Beschluss der KMK vom 18.10.2012 bzw. vom 18.06.2020 in der jeweils geltenden Fassung), die „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung“ (EPA) in der jeweils geltenden Fassung für die Fächer, für die keine „Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife“ vorliegen, sowie die auf diesen Grundlagen erstellten fachspezifischen Hinweise des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland.
- (3) Jede Prüfung ist so anzulegen, dass die Prüflinge sicheres und geordnetes Wissen, Vertrautheit mit der Arbeitsweise des Faches, Verständnis und Urteilsfähigkeit, selbstständiges Denken, Sinn für Zusammenhänge des Fachbereichs und Darstellungsvermögen beweisen können.
- (4) Unbeschadet einer prüfungsdidaktisch erforderlichen Schwerpunktbildung dürfen sich die Aufgaben der schriftlichen Prüfung nicht auf die Sachgebiete eines Bewertungszeitraumes (Halbjahre/Trimester) beschränken.
- (5) Den Aufgaben sind die erläuternden Bemerkungen hinzuzufügen, die den Prüflingen für die Bearbeitung gegeben, und die Hilfsmittel zu nennen, die ihnen zur Verfügung gestellt werden sollen.

§ 11 Aufgaben für die schriftliche Prüfung im Fach Deutsch (*Approfondissement culturel et linguistique*)

- (1) Den Aufgabenvorschlägen im Fach Deutsch (*Approfondissement culturel et linguistique*) ist eine Aufstellung der Klausurthemen der Qualifikationsphase und die Angabe der in der Qualifikationsphase gelesenen Lektüre sowie ein Erwartungshorizont einschließlich Bewertungskriterien sowie die für eine ausreichende und gute Bewertung zu erreichenden Leistungen hinzuzufügen.
- (2) Für die schriftliche Prüfung im Fach Deutsch (*Approfondissement culturel et linguistique*) werden für die vier möglichen Prüfungstermine (Haupttermin Mai/Juni mit Nachtermin sowie Ersatztermin September mit Nachtermin) jeweils drei Aufgaben-

vorschläge vorgelegt. Die Aufgabenarten sind in den fachspezifischen Prüfungsanforderungen für das Fach Deutsch (*Approfondissement culturel et linguistique*) festgelegt.

- (3) Der oder die Beauftragte der Kultusministerkonferenz wählt im Benehmen mit den französischen Bildungsbehörden drei Aufgaben zur Bearbeitung aus. Von diesen wählt der Prüfling ein Thema aus.

Entsprechend werden die Aufgaben für den Ersatztermin und die Nachschreibetermine bestimmt.

- (4) Die Arbeitszeit für die schriftliche Prüfung im Fach Deutsch (*Approfondissement culturel et linguistique*) beträgt 240 Minuten sowie 25 Minuten Einlesezeit. Die Arbeitszeit beginnt direkt nach der Einlesezeit.

§ 12 Aufgaben für die schriftliche Prüfung im Fach Geschichte-Erdkunde (*Histoire-géographie*)

- (1) Den Aufgabenvorschlägen für das Fach Geschichte-Erdkunde (*Histoire-géographie*) ist eine Aufstellung der Thematik und der Klausurthemen der beiden letzten Schuljahre sowie ein Erwartungshorizont einschließlich Bewertungskriterien sowie die für eine ausreichende und gute Bewertung zu erreichenden Leistungen hinzuzufügen.

- (2) Die schriftliche Prüfung im Geschichte-Erdkunde (*Histoire-géographie*) besteht aus zwei Teilen:

- einem Prüfungsteil mit Schwerpunkt im Fach Geschichte,
- einem Prüfungsteil mit Schwerpunkt in den Fächern Erdkunde bzw. Gemeinschaftskunde, Politikwissenschaft oder Wirtschaftswissenschaft.

- (3) Für die schriftliche Prüfung im Fach Geschichte-Erdkunde (*Histoire-géographie*) werden für die vier möglichen Prüfungstermine (Haupttermin Mai/Juni mit Nachtermin sowie Ersatztermin September mit Nachtermin) Aufgabenvorschläge mit jeweils vier Themen – zu jedem Prüfungsteil gemäß § 12 (2) zwei Themen – vorgelegt. Die Aufgabenarten sind in den fachspezifischen Prüfungsanforderungen für das Fach Geschichte bzw. den Einheitlichen Prüfungsanforderungen der Kultusministerkonferenz festgelegt.

- (4) Der oder die Beauftragte der Kultusministerkonferenz wählt im Benehmen mit den französischen Bildungsbehörden jeweils zwei Aufgaben je Prüfungsteil zur Bearbeitung aus, von denen der Prüfling je ein Thema bearbeitet.

Entsprechend werden die Aufgaben für den Ersatztermin und die Nachtermine bestimmt.

- (5) Die Arbeitszeit im Fach Geschichte-Erdkunde (*Histoire-géographie*) beträgt für beide Teile jeweils 120 Minuten sowie jeweils 15 Minuten Einlesezeit. Die Arbeitszeit beginnt jeweils direkt nach der Einlesezeit.

§ 13 Vorlage und Auswahl der Aufgabenvorschläge für die schriftliche Prüfung

- (1) die nationale Koordinatorin oder der nationale Koordinator für die Sections internationales und die Classes de cycle terminal, die zum Baccalauréat français international section allemande in Frankreich und in den französischen Auslandsschulen führen, koordinieren die Erstellung der Aufgabenvorschläge. Dabei ist die Geheimhaltung zu gewährleisten.

Die verantwortliche Leiterin oder der verantwortliche Leiter überprüft die Aufgabenvorschläge auf Übereinstimmung mit den in dieser Ordnung enthaltenen Bestimmungen sowie den Regelungen in den Richtlinien zur Deutschen Internationalen Abiturprüfung (Rili DIA PO) (soweit diese nicht den Bestimmungen der vorliegenden Ordnung entgegenstehen), versieht sie mit einem Einverständnisvermerk und sorgt nach Absprache mit der oder dem Bevollmächtigten der Kultusministerkonferenz unter Beachtung der Geheimhaltung für die Übersendung an sie oder ihn.

- (2) Allen Aufgabenvorschlägen sind die erläuternden Bemerkungen hinzuzufügen, die den Prüflingen über die Aufgabenstellung hinaus für die Bearbeitung gegeben sind. Ferner sind die Hilfsmittel zu nennen, die ihnen zur Verfügung gestellt werden sollen. Bei gleicher Aufgabenstellung sind gleichartige Hilfsmittel vorzusehen.
- (3) Mit jedem Aufgabenvorschlag werden Angaben zur erwarteten Schülerleistung (Erwartungshorizont) und die Bewertungskriterien vorgelegt; hierbei wird der Bezug zu den drei Anforderungsbereichen, insbesondere für die Leistungsbeurteilungen „gut“ und „ausreichend“ hergestellt. Die Anforderungsbereiche sind im Erwartungshorizont anzugeben.
- (4) Den Aufgabenvorschlägen sind außerdem hinzuzufügen:
 - die Erklärung der verantwortlichen Lehrkräfte, dass die Geheimhaltung gewährleistet ist,
 - eine Übersicht über die Unterrichtsinhalte der Qualifikationsphase; in Fach Deutsch (*Approfondissement culturelle et linguistique*) auch die Angabe der behandelten Lektüre,
 - die bisher gestellten Klausurthemen der Prüfungsfächer.
- (5) Die Fachlehrerinnen und -lehrer legen die Aufgabenvorschläge den Leiterinnen und Leitern der deutschsprachigen internationalen Abteilungen vor. Diese überprüfen die Aufgabenvorschläge und übermitteln sie der koordinierenden Leiterin oder dem koordinierenden Leiter. Diese oder dieser versieht die Aufgabenvorschläge mit einem Vermerk über sein Einverständnis und übermittelt sie mit den Anlagen laut § 12 (2), (3) und (4) an die oder den Bevollmächtigten der Kultusministerkonferenz. Die Geheimhaltung muss zu jeder Zeit gewährleistet sein.
- (6) Die oder der Bevollmächtigte kann die vorgeschlagenen Aufgaben ändern, neue Aufgaben anfordern oder selbst andere Aufgaben stellen.
- (7) Die endgültigen Aufgabenvorschläge werden von der koordinierenden deutschsprachigen internationalen Abteilung an den *Service interacadémique des examens et concours* (SIEC) übermittelt. Die Aufgaben im Fach Histoire-géographie sind mit

einer französischen Übersetzung der Aufgaben zu ergänzen. Die Anlagen laut § 12 (3) und (4) werden nicht übermittelt. Nach Durchsicht durch die französische Generalinspektion werden die Vorschläge mit den Kommentaren der zuständigen Generalinspektorinnen oder -inspektoren an die Bevollmächtigte oder den Bevollmächtigten weitergeleitet. Unter Berücksichtigung der Rückmeldungen der Generalinspektion stellt die oder der Bevollmächtigte die endgültigen Aufgabensätze für die vier möglichen Prüfungstermine zusammen und übermittelt diese an den SIEC. Die Geheimhaltung muss zu jeder Zeit sichergestellt sein.

- (8) Es ist die Pflicht der Lehrerinnen und Lehrer und aller Leiterinnen und Leiter der deutschsprachigen internationalen Abteilungen, sicherzustellen, dass die Aufgaben für die schriftliche Prüfung den Prüflingen erst bei Beginn der jeweiligen Prüfung bekannt werden. Jede Andeutung über die eingereichten Aufgaben stellt die Anerkennung der Prüfung in Frage. Bestehen Zweifel an der Geheimhaltung der Aufgaben, so ist umgehend die Prüfungsleiterin oder der Prüfungsleiter zu informieren.

§ 14 Termin der schriftlichen Prüfung

- (1) Die Termine der schriftlichen Prüfungen legt das französische Erziehungsministerium im Benehmen mit der oder dem Beauftragten der Kultusministerkonferenz fest.
- (2) Die organisatorischen und curricularen Rahmenbedingungen der deutschen internationalen Abteilungen sind bei der Terminfindung zu berücksichtigen.

§ 15 Verfahren bei der schriftlichen Prüfung

- (1) Spätestens am letzten Schultag vor der ersten schriftlichen Prüfung weist die Leiterin oder der Leiter der deutschsprachigen internationalen Abteilung die Prüflinge auf die Folgen einer Täuschungshandlung (§ 22) oder Nichtteilnahme (§ 23) hin.
- (2) Die Prüflinge bearbeiten die Aufgaben unter ständiger Aufsicht von Lehrerinnen und Lehrern.
- (3) Ein Sitzplan der Prüflinge ist anzufertigen.
- (4) Die Einlesezeit beginnt unmittelbar, nachdem die Prüfungsaufgabe vorgelegt bzw. präsentiert wurde.
- (5) Die Arbeitszeit darf nicht durch eine Pause unterbrochen werden.
- (6) Für die Arbeiten und Entwürfe dürfen ausschließlich die von der Schule zur Verfügung gestellten nationalen Prüfungsbögen verwendet werden.
- (7) Prüflinge, die ihre Arbeit beendet haben, geben alle Prüfungsunterlagen ab und verlassen den Prüfungsraum.
- (8) Über die schriftliche Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen (Anlage 3).

§ 16 Korrektur, Beurteilung und Bewertung der schriftlichen Arbeiten

- (1) Aus der Korrektur der schriftlichen Arbeiten soll hervorgehen, welcher Wert den von den Prüflingen vorgebrachten Lösungen oder Argumenten beigemessen wird und wie weit die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt wurde. Stärken und Schwächen der Arbeit müssen in der Arbeit und am Rand fachspezifisch gekennzeichnet und kommentiert werden. Erst- und Zweitkorrektur können eindeutig zugeordnet werden (farbliche Unterscheidung, Schriftart usw.).

Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit oder gegen die äußere Form können im Fach Geschichte-Erdkunde (*Histoire-géographie*) zu einem Abzug von 01 bis 02 Punkten der französischen Notenskala (0 – 20 Notenpunkte) führen.

Die Notenbildung im Fach Deutsch (*Approfondissement culturel et linguistique*) erfolgt nicht durch Addition von Teilleistungen, z. B. in Form eines Bewertungsbogens mit festgelegten Bewertungseinheiten, sondern als kriterienorientierte Gesamtwürdigung der erbrachten Leistung und der individuellen Herangehensweise. Außerdem bilden sprachliche

Ausdrucksfähigkeit, stilistische Gestaltung, Klarheit des Aufbaus und sprachliche Richtigkeit neben der inhaltlichen Darstellung und Argumentation eine wesentliche Grundlage für die Gesamtbewertung der schriftlichen Abiturarbeit.

Ein Fehlerquotient wird nicht ermittelt.

- (2) Bei Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Erstsprache kann deren sprachliche Kompetenz in Bezug auf die Bewertung der sprachlichen Richtigkeit berücksichtigt werden, wenn die Verständlichkeit nicht beeinträchtigt ist. Eine Berücksichtigung muss im Gutachten begründet werden.
- (3) Erstkorrektorin oder Erstkorrektor ist in der Regel jeweils die Fachlehrerin oder der Fachlehrer, die oder der den Prüfling in der letzten Jahrgangsstufe unterrichtet hat. Die Prüfungsleiterin oder der Prüfungsleiter benennt auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters der deutschsprachigen internationalen Abteilung die Zweitkorrektorin oder den Zweitkorrektor. Zweitkorrektorin oder Zweitkorrektor kann auch eine Fachlehrerin oder ein Fachlehrer einer anderen deutschsprachigen internationalen Abteilung mit Abschluss des deutschsprachigen *Baccalauréat français international section allemande* sein. Die Benennung als Erst- oder Zweitkorrektorin oder als Erst- oder Zweitkorrektor setzt das Lehramt für das Gymnasium im jeweiligen Prüfungsfach oder die Unterrichts- und Prüfungsgenehmigung durch die Bevollmächtigte oder den Bevollmächtigten der Kultusministerkonferenz voraus. Die Erst- und die Zweitkorrektorin oder der Erst- und der Zweitkorrektor bewerten die Arbeit mit einer Punktzahl von 0 – 20 im französischen Notensystem.

Weiteres regeln die Vorgaben der Verwaltungsabsprache sowie die jeweils gültige Umrechnung in das Bewertungssystem der Kultusministerkonferenz (Anlage 5).

- (4) Ein Gutachten zu jeder Prüfungsarbeit und ein Gesamtgutachten über alle Prüfungsarbeiten eines Faches sind von der Erstkorrektorin oder dem Erstkorrektor zu erstellen.

- (5) Der Zweitkorrektor vermerkt unter dem Gutachten jeder Prüfungsarbeit, dass er ihm zustimmt oder er begründet seine abweichende Beurteilung.
- (6) Wenn von den eingereichten Bewertungskriterien (vgl. §10 (2) und § 11 (1)) ausnahmsweise abgewichen werden soll, ist dies bei Übergabe der Arbeiten an die Prüfungsleiterin oder den Prüfungsleiter besonders zu begründen.
- (7) Die Prüfungsleiterin oder der Prüfungsleiter, die oder der die endgültige Bewertung der Prüfungsarbeiten festlegt (vgl. § 24 (2)), ist befugt, vorgeschlagene Bewertungen abzuändern. Es sind die Regelungen des § 25 zu beachten.
- (8) Für die Beurteilung und Bewertung der schriftlichen Arbeiten im Einzelnen gelten die Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife der Kultusministerkonferenz in der jeweils geltenden Fassung, die „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung“ (EPA) in der jeweils geltenden Fassung für die Fächer, für die keine „Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife der Kultusministerkonferenz“ vorliegen, sowie die auf diesen Grundlagen erstellten Fachspezifischen Hinweise des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland.

§ 17 Übergabe der Prüfungsarbeiten

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten in den Fächern Deutsch (*Approfondissement culturel et linguistique*) und Geschichte-Erdkunde (*Histoire-géographie*) sind zusammen mit den jeweiligen Aufgabenstellungen einschließlich Erwartungshorizont und Gesamtgutachten über die Prüfungsarbeiten der Prüfungsleiterin oder dem Prüfungsleiter rechtzeitig vor den mündlichen Prüfungen zuzuleiten. Die Niederschrift über die schriftliche Prüfung ist beizufügen.

B. Mündliche Prüfung

§ 18 Fächer der mündlichen Prüfung

- (1) Die Schülerinnen und Schülern werden in den Fächern Deutsch (*Approfondissement culturel et linguistique*), Weltkenntnis (*Connaissance du monde*) sowie Geschichte-Erdkunde (*Histoire-géographie*) mündlich geprüft.
- (2) Eine Befreiung von einer der mündlichen Prüfungen ist nicht zulässig.

§ 19 Termin der mündlichen Prüfung

Die Termine der Prüfungen in den jeweiligen Fächern werden den Prüflingen nach Festlegung durch die französische Seite bekannt gegeben.

Die organisatorischen und curricularen Rahmenbedingungen der deutschen internationalen Abteilungen sind bei der Terminfindung zu berücksichtigen.

§ 20 Vorkonferenz der mündlichen Prüfung

Vor Beginn der mündlichen Prüfungen findet eine Vorkonferenz unter Vorsitz der Prüfungsleiterin oder des Prüfungsleiters mit den Mitgliedern der Fachprüfungsausschüsse über das Verfahren und die Gestaltung der mündlichen Prüfungen statt.

§ 21 Verfahren bei der mündlichen Prüfung

(1) Die mündlichen Prüfungen in den in den Fächern Deutsch (*Approfondissement culturel et linguistique*), Weltkenntnis (*Connaissance du monde*) sowie Geschichte-Erdkunde (*Histoire-géographie*) finden vor der abschließenden Konferenz gemäß § 27 des deutschsprachigen Teils der *Baccalauréat français international section allemande* unter dem Vorsitz der Prüfungsleiterin oder des Prüfungsleiters statt.

(2) Die mündlichen Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Wird die Form der Gruppenprüfung gewählt, so ist durch Begrenzung der Gruppengröße und die Art der Aufgabenstellung dafür Sorge zu tragen, dass die individuelle Leistung erkennbar ist.

Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt etwa 20 Minuten. Bei einer Gruppenprüfung erhöht sich die Prüfungsdauer von etwa 20 Minuten um jeweils weitere etwa 10 Minuten für jeden weiteren Prüfling.

(3) Die Prüflinge sind verpflichtet, zu den angegebenen Prüfungsterminen anwesend zu sein. Die Prüfungsleiterin oder der Prüfungsleiter trifft für einen Prüfling, der eine Prüfung nicht antreten konnte oder unterbrechen musste, die erforderlichen Anordnungen. Es sind die Regelungen des § 26 zu beachten

(4) Die Prüflinge bereiten sich unter Aufsicht von Lehrerinnen und Lehrern vor. Die Aufsicht wird durch die Schulleiterin oder den Schulleiter geregelt.

Die Vorbereitungszeit beträgt etwa 20 Minuten. Beginn und Ende werden für jeden Prüfling in der Niederschrift gemäß § 27 (4) der Ordnung der Deutschen Internationalen Abiturprüfung (DIA PO) vermerkt (Anlage 3).

In der Vorbereitungszeit kann der Prüfling sich Aufzeichnungen für seine Ausführungen machen.

Besondere Vorkommnisse im Vorbereitungsraum sind in der Niederschrift festzuhalten.

(5) Die mündliche Prüfung wird grundsätzlich von der Fachprüferin oder dem Fachprüfer (vgl. § 4 (5)) durchgeführt. Die oder der Vorsitzende hat das Recht, Fragen an den Prüfling zu richten und eine Prüfung selbst zu übernehmen. Die Schriftführerin oder der Schriftführer ist nicht berechtigt, Fragen zu stellen.

(6) Der Fachprüfungsausschuss berät über die einzelnen Prüfungsleistungen.

Die Bewertung der mündlichen Prüfung mit Note und Punktzahl wird unter Berücksichtigung der Niederschrift und auf Vorschlag der Fachprüferin oder des Fachprüfers von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses festgelegt.

- (7) Über die einzelne Prüfung ist eine Niederschrift gemäß § 27 (7) der Ordnung der Deutschen Internationalen Abiturprüfung (RDIA PO) anzufertigen, in der das Prüfungsfach, der Name des Prüflings, der Fachprüferin oder des Fachprüfers und der Schriftführerin oder des Schriftführers sowie Beginn und Ende der Prüfung und gegebenenfalls besondere Vorkommnisse anzugeben sind. Die Niederschrift gibt die Aufgabe, die Art der Bearbeitung und den Gang des Prüfungsgesprächs wieder (Anlage 4).

Die Aussagen der Niederschrift müssen eindeutig und verständlich sein und auch die Beratungsergebnisse mit Begründung wiedergeben.

- (8) Die Niederschrift ist von der Prüfungsvorsitzenden oder von dem Prüfungsvorsitzenden, von der Prüferin oder dem Prüfer und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 22 Aufgaben der mündlichen Prüfung

- (1) Für jede Prüfung ist eine für den Prüfling neue, materialbasierte Aufgabe zu stellen, die vom Umfang her dem Rahmen einer mündlichen Prüfung angemessen ist. Die Aufgabe wird schriftlich vorgelegt. Texte und andere Vorlagen werden durch Arbeitsanweisungen ergänzt. Es kann höchstens drei Prüflingen hintereinander dieselbe Aufgabe zur Bearbeitung vorgelegt werden. Dabei muss sichergestellt sein, dass die drei Prüflinge zwischen den Prüfungen nicht miteinander in Kontakt kommen.

Die Länge eines Textes soll der zur Verfügung stehenden Vorbereitungszeit angemessen sein.

- (2) Jede Prüfung ist so anzulegen, dass der Prüfling sicheres und geordnetes Wissen, Vertrautheit mit der Arbeitsweise des Faches, Verständnis und Urteilsfähigkeit, selbstständiges Denken, Sinn für Zusammenhänge des Fachbereichs und Darstellungsvermögen beweisen kann.

Unbeschadet einer prüfungsdidaktisch erforderlichen Schwerpunktbildung darf sich die mündliche Prüfung nicht auf die Sachgebiete eines Bewertungszeitraums (Halbjahr/Trimester) beschränken. Sie darf keine inhaltliche Wiederholung einer schriftlichen Prüfung sein.

Die Aufgabe darf in ihren Anforderungen nicht so angelegt sein, dass sie auf eine angestrebte Bewertung des Prüflings zielt.

- (3) Die Aufgaben für die mündlichen Prüfungen sind der Prüfungsleiterin oder dem Prüfungsleiter rechtzeitig vor Beginn der Prüfungen zu übergeben. Den Termin der Übergabe legt die Prüfungsleiterin oder der Prüfungsleiter fest.

Die Fachprüferin oder der Fachprüfer fügt der gestellten Aufgabe eine knappe Erläuterung der Leistungserwartung unter Bezugnahme auf die Anforderungsbereiche hinzu.

Die Prüfungsleiterin oder der Prüfungsleiter entscheidet auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters der deutschsprachigen internationalen Abteilung, welche Aufgaben

die einzelnen Prüflinge bearbeiten. Sie oder er kann die vorgeschlagenen Aufgaben ändern, neue Aufgaben anfordern oder selbst andere Aufgaben stellen.

- (4) In der Prüfung sollen die Prüflinge zunächst selbstständig die vorbereitete Aufgabe in zusammenhängendem Vortrag lösen. Im Verlauf der Prüfung soll das Prüfungsgespräch größere fachliche Zusammenhänge verdeutlichen. Näheres ist in den Richtlinien zur Ordnung der Deutschen Internationalen Abiturprüfung (Rili DIA PO) geregelt.

§ 23 Mündliche Prüfung im Fach Weltkenntnis (*Connaissance du monde*)

- (1) Die in der Prüfung im Fach Weltkenntnis (*Connaissance du monde*) vorgesehene Prüfungsform soll projektorientiertes Lernen, die fächerverbindende Vernetzung des Erlernten und die kommunikative Kompetenz in unterschiedlichen Lernsituationen überprüfen.
- (2) Die Prüfung im Fach Weltkenntnis (*Connaissance du monde*) wird als Kolloquium durchgeführt.
- (3) Ein Kolloquium ist eine vorbereitete themenbezogene Prüfung eines Prüflings. Sie umfasst eine Präsentation (erster Prüfungsteil) und ein Prüfungsgespräch (zweiter Prüfungsteil).
- (4) Der Inhalt der Präsentation ist eine systematische Darstellung des gewählten Themas. In der Präsentation weist der Prüfling eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Thema und Verständnis für fachliche und fachübergreifende Zusammenhänge nach.
- (5) Die Präsentation ist in der Regel mediengestützt und kann experimentelle oder musische Anteile enthalten. Präsentationen mit experimentellen oder musischen Anteilen sind so anzulegen, dass eine Auswertung und eine Auseinandersetzung mit der eigenen Darbietung enthalten sind.
- (6) Das Prüfungsgespräch zielt zunächst auf Fragen zu methodischen und inhaltlichen Aspekten im Sinne der Reflexion des eigenen Vorgehens im wissenschaftspropädeutischen Kontext sowie gegebenenfalls auf inhaltliche Klärungen. Es dient somit auch zur Klärung der Eigenständigkeit der im ersten Prüfungsteil gezeigten Leistung.
- (7) Die Prüfung ist zweiteilig. Der erste Teil ist die Präsentation (etwa 10 Minuten). Diese wird nicht unterbrochen. Der zweite Teil ist das Prüfungsgespräch. Die Prüfungsdauer beträgt insgesamt etwa 20 Minuten. Als Bewertungsgrundlage ist das von französischer Seite zur Verfügung gestellte Bewertungsraster (*Fiche d'évaluation pour l'oral de connaissance du monde*) zu verwenden.
- (8) Über die Prüfung wird eine Niederschrift nach den Vorgaben des § 21 der Prüfungsordnung gefertigt. Der Einsatz eines Beobachtungsbogens zur Bewertung kann zusätzlich erfolgen. Der Beobachtungsbogen wird als Anlage zum Protokoll genommen, ebenso wie gegebenenfalls die Materialien der Präsentation.
- (9) Bei mangelhafter oder ungenügender inhaltlicher Prüfungsleistung kann die Gesamtprüfungsleistung (selbst bei sehr guter Präsentation) nicht mit ausreichend

oder besser bewertet werden. Bei ungenügender Präsentationsleistung kann die Gesamtprüfungsleistung (selbst bei sehr guter inhaltlicher Leistung in beiden Prüfungsteilen) nicht besser als befriedigend bewertet werden.

§ 24 Teilnehmerinnen und Teilnehmer und Gäste bei mündlichen Prüfungen

- (1) Bei mündlichen Prüfungen kann nur anwesend sein, wer in keinem verwandtschaftlichen Verhältnis zu einem der Prüflinge steht und mit keinem der Prüflinge in häuslicher Gemeinschaft lebt.
- (2) Alle Anwesenden sind gemäß § 5 zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (3) Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind
 - a) Mitglieder der Prüfungskommission gemäß § 3 (1)
 - b) Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse gemäß § 4 (2)
 - c) In der Regel die weiteren aus der Bundesrepublik Deutschland beurlaubten Lehrerinnen und Lehrer der SchuleAuch alle anderen Lehrerinnen und Lehrer der Schule können Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an mündlichen Prüfungen sein.
- (4) Über die Anwesenheit von Gästen bei mündlichen Prüfungen entscheidet die Prüfungsleiterin oder der Prüfungsleiter.
- (5) Mit Zustimmung der Prüfungsleiterin oder des Prüfungsleiters und des Prüflings können bei einer mündlichen Prüfung bis zu zwei Schülerinnen und Schüler der vorletzten Jahrgangsstufe, die mit dem Prüfling in keinem verwandtschaftlichen Verhältnis stehen und mit ihm nicht in häuslicher Gemeinschaft leben, als Gäste anwesend sein.
- (6) Teilnehmerinnen und Teilnehmer (vgl. §24(3)) an den Prüfungen dürfen bei der gesamten Prüfung einschließlich der Beratung über die Prüfungsleistung anwesend sein, ohne auf die Beratung Einfluss zu nehmen. Die Gäste (vgl. §24 (4) und (5)) verlassen vor der Beratung den Prüfungsraum.

V. Verfahren bei Täuschung und Nichtteilnahme

§ 25 Täuschungen und andere Unregelmäßigkeiten

- (1)a) Begeht der Prüfling bei der Prüfung eine Täuschung, einen Täuschungsversuch oder eine Beihilfe zur Täuschung, wird die schriftliche Prüfung in dem betroffenen Fach mit 0 Punkten bewertet. Als Versuch gilt auch das Bereithalten unerlaubter Hilfsmittel nach Beginn der Prüfung.
- b) In besonders schweren Fällen ist die Abiturprüfung als „nicht bestanden“ zu erklären.
- c) Wenn innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses Täuschungshandlungen nachträglich festgestellt werden, ist wie unter § 25 (1) a) zu verfahren. Das Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. zu berichtigen.

- d) Wer eine Täuschung, einen Täuschungsversuch oder Beihilfe dazu im Wiederholungsfall begeht, wird von der Abiturprüfung endgültig ausgeschlossen und muss die deutschsprachige internationale Abteilung verlassen.
 - e) Wenn eine Täuschungshandlung oder eine andere Unregelmäßigkeit festgestellt wurde, trifft die Prüfungsleiterin oder der Prüfungsleiter die erforderlichen Maßnahmen.
- (2) Bei Täuschung, Täuschungsversuch oder Beihilfe dazu während der mündlichen Prüfung werden die in § 25 (1) genannten Bestimmungen entsprechend angewendet.
 - (3) Wenn ein Prüfling in einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung die Leistung verweigert oder sich auf andere Weise der Leistungsermittlung entzieht oder die Durchführung der Prüfung behindert, ist eine Leistung nicht feststellbar. In diesem Fall erfolgt eine Bewertung mit 0 Punkten.

Im Wiederholungsfall wird der Prüfling von der Abiturprüfung endgültig ausgeschlossen und muss die deutschsprachige internationale Abteilung verlassen.
 - (4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter weist die Schülerinnen und Schüler vor Beginn der Prüfung auf diese Bestimmungen gesondert hin.

§ 26 Nichtteilnahme

- (1) Bei Nichtteilnahme im Ganzen oder an einer Einzelprüfung ist der Grund unverzüglich der Prüfungsleiterin oder dem Prüfungsleiter mitzuteilen und nachzuweisen. Wenn ein Prüfling nachweist, dass er die Nichtteilnahme nicht zu vertreten hat, kann der Prüfungsleiterin oder dem Prüfungsleiter ein nachträglicher Prüfungstermin (Nachtermin) festgelegt.

Kann der Prüfling auch am Nachtermin aus einem Grund, den er nicht zu vertreten hat, nicht an der Prüfung teilnehmen, kann er den Ersatztermin und gegebenenfalls dessen Nachtermin nutzen. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Leiterin oder des Leiters der deutschsprachigen internationalen Abteilung die oder der Beauftragte der Kultusministerkonferenz.
- (2) Der Prüfling hat dann die Nichtteilnahme nicht zu vertreten, wenn er wegen Krankheit oder aus anderem wichtigen Grund an der Teilnahme gehindert war. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die Prüfungsleiterin oder der Prüfungsleiter nach Vorlage des Nachweises bzw. Mitteilung der Umstände.

Der Prüfling hat den wichtigen Grund unverzüglich mitzuteilen, im Falle einer Erkrankung unter Beifügung eines ärztlichen Attests. Die Prüfungsleiterin oder der Prüfungsleiter kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests fordern.
- (3) Versäumt ein Prüfling aus selbst zu vertretenden Gründen eine oder mehrere Prüfungen, ist eine Leistung nicht feststellbar. In diesem Fall erfolgt eine Bewertung mit 0 Punkten.

- (4) Versäumt ein Prüfling aus selbst zu vertretenden Gründen mehr als eine Einzelprüfung, ist der deutschsprachige Prüfungsteil des *Baccalauréat français international section allemande* als "nicht bestanden" zu erklären.
- (5) Eine erst nachträglich erkannte Beeinträchtigung kann geltend gemacht werden. In diesem Fall hat der Prüfling nachzuweisen, dass die Beeinträchtigung bereits bei Antritt zur Prüfung vorlag und er keine Kenntnis dieser Beeinträchtigung hatte. In diesem Fall steht die fahrlässige Unkenntnis der Kenntnis gleich. Insbesondere wenn der Prüfling beim Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich Klärung herbeigeführt hat, kann eine Unkenntnis nicht geltend gemacht werden.
- (6) Steht aufgrund der bereits erbrachten Prüfungsleistung vor dem Nachprüfungstermin fest, dass der Prüfling die Abiturprüfung nicht bestehen kann, teilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dies dem Prüfling und den in der Schülerakte benannten Erziehungsberechtigten gemäß der Regelung des Sitzlandes mit. In diesem Fall entfällt die Nachprüfung.

VI. Abschluss der Prüfungen des deutschsprachigen Prüfungsteils des Baccalauréat français international section allemande

§ 27 Abschließende Konferenz des deutschen Prüfungsteils des Baccalauréat français international section allemande

- (1) Nach den mündlichen Prüfungen findet unter Vorsitz der Prüfungsleiterin oder des Prüfungsleiters die abschließende Konferenz statt, an der die Mitglieder der Prüfungskommission und der Fachprüfungsausschüsse sowie die weiteren Fachlehrerinnen und Fachlehrer des Prüfungsjahrgangs teilnehmen. Auf die Pflicht zur Verschwiegenheit gemäß § 5 wird hingewiesen.
- (2) Die Prüfungsleiterin oder der Prüfungsleiter äußert sich über den Prüfungsjahrgang und nimmt Stellung zu den schriftlichen Prüfungsaufgaben und -arbeiten. Die Bewertungen der schriftlichen Prüfungsarbeiten werden endgültig festgelegt.
- (3) Für jeden Prüfling werden die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen beraten und von der Prüfungsleiterin oder dem Prüfungsleiter festgelegt.
- (4) Über die abschließende Konferenz ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird von der Prüfungsleiterin oder dem Prüfungsleiter und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer unterschrieben.
- (5) Nach der abschließenden Konferenz werden die Ergebnisse der Prüfungen in die Listen der französischen Prüfungsbehörden eingetragen.

Das endgültige Ergebnis des *Baccalauréat français international section allemande* wird durch die französischen Bildungsbehörden veröffentlicht.

§ 28 Schlussberatung und Feststellung des Gesamtergebnisses

- (1) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses des deutschen Prüfungsteiles gehören der von der zuständigen französischen Prüfungsbehörde eingesetzten Prüfungskommission („Jury“) an.

Das Gesamtergebnis der Prüfung wird festgestellt; es gelten folgende Beurteilungen:

- Très bien avec mention du jury,
 - Très bien,
 - Bien, - Assez bien, - Passable.
- (2) Prüflinge, die im ersten Prüfungsdurchgang aufgrund der Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfungen im französischen und im deutschen Prüfungsteil zusammen nicht mindestens das Prädikat „Passable“ erreichen, müssen sich dem zweiten mündlichen Prüfungsdurchgang des *Baccalauréat* unterziehen. Für diese Schülerinnen und Schüler wird nach Beendigung des zweiten Prüfungsdurchganges das Gesamtergebnis der Prüfung festgestellt.
 - (3) Ein zweiter Prüfungsgang für den deutschen Teil des *Baccalauréat français international section allemande* erfolgt nicht.
 - (4) Die Befähigung der deutschen allgemeinen Hochschulreife wird zuerkannt,
 - wenn das *Baccalauréat* insgesamt bestanden ist,
 - wenn die Prüfungen des deutschen Prüfungsteils des *Baccalauréat français international section allemande* in deutscher Sprache abgelegt wurden, - und wenn der deutsche Prüfungsteil bestanden ist.

§ 29 Wiederholung der Prüfung

Sofern dies mit den Bestimmungen der französischen Bildungsbehörden im Einklang steht, gilt Folgendes:

- (1) Ein nicht bestandener deutschsprachiger Prüfungsteil des *Baccalauréat français international section allemande* kann einmal wiederholt werden, wenn gleichzeitig die letzte Jahrgangsstufe (*Terminale*) insgesamt (französischer und deutschsprachiger Teil) wiederholt wird.
- (2) Eine erneute Zulassung zur schriftlichen und mündlichen Prüfung des deutschen Prüfungsteils des *Baccalauréat français international section allemande* ist erforderlich. Es werden nur die Ergebnisse herangezogen, die bei der Wiederholung erbracht wurden. Die Ergebnisse aus dem ersten Durchgang verfallen. Auch die beim ersten Versuch der Abschlussprüfungen im deutschsprachigen Prüfungsteil des *Baccalauréat français international section allemande* erzielten Ergebnisse werden nicht berücksichtigt.
- (3) Wurde der deutschsprachige Prüfungsteil des *Baccalauréat français international section allemande* bestanden, so kann er nicht wiederholt werden.

§ 30 Bescheinigung über die Erlangung der Allgemeinen Deutschen Hochschulreife

Prüflinge, die das französische *Baccalauréat* mit dem deutschen Prüfungsteil des *Baccalauréat français international section allemande* bestanden und die Allgemeine Deutsche Hochschulreife erlangt haben, erhalten zu ihrem Zeugnis eine Bescheinigung nach dem in der Anlage 6 beigefügten Muster. Die Umrechnung der Noten des Bewertungssystems der französischen Bildungsverwaltung geschehen gemäß der jeweils gültigen Umrechnung in das Bewertungssystem der Kultusministerkonferenz (Anlage 5).

VII. Schlussbestimmung

§ 31 Inkrafttreten

Diese Ordnung wird mit der Beschlussfassung in Kraft gesetzt.

Sie wird angewendet für Schülerinnen und Schüler, die mit dem Schuljahr 2022/2023 in die vorletzte Jahrgangsstufe (*Première*) des Lycée eintreten.

Die „Ordnung des deutschen Prüfungsteils der *Option internationale* des französischen *Baccalauréat* zur Erlangung der Deutschen Allgemeinen Hochschulreife“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1986 in der Fassung vom 27.11.2020) wird damit außer Kraft gesetzt.

Schule: _____

Deutscher Prüfungsteil der BFI 20_____

Niederschrift über die schriftliche Prüfung im Fach_____

Datum: _____.____.20__

Prüfungsraum: _____

Aufsicht führende Lehrerinnen und Lehrer:

Zeit von.....bis.....	Name, Vorname	Paraphe

Abwesenheiten:

Abwesenheit von.....bis.....	Name des Prüflings	Kürzel der Lehrerin oder des Lehrers

Besondere Vorkommnisse

Ort, Datum

Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter

Schule: _____

Deutscher Prüfungsteil der BFI 20_____

Niederschrift über die Vorbereitungszeit bei den mündlichen Prüfungen

Datum: _____.____.20____

Vorbereitungsraum: _____

Aufsichten im Vorbereitungsraum:

Zeit von - bis	Name, Vorname	Unterschrift

Vorbereitungszeit

Angabe von Schülerinnen und Schülern, die den Raum vor Ende der Vorbereitungszeit verlassen sowie Abweichungen von den nach Prüfungsplan vorgesehenen Zeiten:

Anlage:
Prüfungsplan

Ort, Datum

Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter

Schule: _____

Deutscher Prüfungsteil der BFI 20_____

Niederschrift über die mündliche Prüfung im Fach _____

Datum: _____._____.20____

Beginn

Ende

Name der Schülerin oder des Schülers

Klasse

Prüfungsfach

Schriftführerin oder
Schriftführer

Prüferin oder Prüfer

Prüfungsvorsitzende oder
Prüfungsvorsitzender

Note

Punkte

Begründung:

Besondere Vorkommnisse:

Anlage:
Prüfungsunterlagen

Schriftführerin oder Schriftführer

Prüferin oder Prüfer

Vorsitzende oder Vorsitzender



**KULTUSMINISTER
KONFERENZ**

Wappen des Bundeslandes der Prüfungsleiterin/des Prüfungsleiters der KMK

Der/Die Prüfungsbeauftragte der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder
in der Bundesrepublik Deutschland

Bescheinigung über den Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife

Im Einklang mit der Verwaltungsvereinbarung vom 22. Januar 2023 zwischen der Bevollmächtigten der Bundesrepublik Deutschland für kulturelle Angelegenheiten im Rahmen des Vertrages über die deutsch-französische Zusammenarbeit und dem Minister für Bildung und Jugend der Französischen Republik betreffend die deutschen sections internationales und die classes de cycle terminal, die zum Baccalauréat français international section allemande in Frankreich und in den französischen Bildungseinrichtungen im Ausland führen, hat

Herr/Frau,

geb. am in,

am Ende des Schuljahres /

am Lycée in

den deutschsprachigen Prüfungsteil **bestanden**.

Die deutschsprachigen Prüfungen wurden auf der Grundlage der von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland mit Beschluss vom XX.XX.20XX genehmigten Prüfungsordnung durchgeführt.

Herr/Frau hat die Allgemeine Hochschulreife mit einer Gesamtpunktzahl von von 900 KMK-Punkten erlangt.

Dies entspricht einer Durchschnittsnote von

Diese Bescheinigung gilt nur in Verbindung mit dem Relevé de notes (session de 20XX)

Damit hat er/sie die Berechtigung zum Studium an allen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland erworben.

.....
Ort, Datum

.....
(Unterschrift)

(Siegel)